

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbands Neckar-Alb

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetz vom 18.03.2025 (GBl. 2025, Nr.22), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Neckar-Alb unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.
- (3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mössingen, den 27.05.2025
Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender